

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 21.05.1817 publ. 26.06.1817

sobann im folgenden Monat dem Contribu-
enten wieder zu Gute gerechnet. Da jeder
Amts-Einnehmer den ganzen Betrag der
monatlich erhobenen Gelder an die beikom-
menden Cassen abzuliefern hat, so kann hier-
aus für ihn, selbst in dem Fall eines im
Lauf des Jahrs vorkommenden Dienstwechsels,
kein Verlust entstehen, indem dasjenige, was
im ersten Monat durch solche Bruchtheile zu
viel erhoben und abgeliefert ist, im folgen-
den Monat ihm wieder zu Gute kommt.

Allen Amts-Einnehmern wird, bei Ver-
meidung ernstlicher Ahndung, zur Pflicht
gemacht, diese Vorschrift hinführo auf das
genaueste zu befolgen.

32) Regierungs-Bekanntmachung
vom 21. Juni publ. 26. ej. 1817.

Da durch den zwischen dem Herzogthum
Oldenburg und dem Königreich Hannover
am 4. Februar 1817. abgeschlossenen und
am 14. April desselben Jahrs zu Oldenburg
ratificirten Territorial-Ausgleichs- und
Cessionsvertrag verschiedene Veränderungen
in der bisherigen Amtseinteilung des Krei-
ses Bede nöthig geworden sind: so wird,
in Gemäßheit des desfälligen höchsten Ca-
binetsrescripts vom 5. v. M., in dieser Be-
ziehung Folgendes bekannt gemacht:

Formation des
Amts Damme.